

Bekanntmachung der Region Hannover – Fachbereich Umwelt –

Bekanntgabe der Vorprüfungsergebnisse nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung):

Am 04.08.2021, mit Antragsunterlagen in der Fassung vom 27.08.2021, beantragte der Aktion Fischotterschutz e.V. die wasserrechtliche Zulassung gem. § 68 WHG (Wasserhaushaltsgesetz), Plangenehmigung, für die strukturverbessernden Revitalisierungsmaßnahmen an der Fuhse in der Gemeinde Uetze, Gemarkung Dedenhausen, Flur 1, Flurstück 271/67 im Rahmen des Naturschutzprojektes „Artenvielfalt in der Aller - Neue Lebensräume für die Barbe“ als naturnahen Ausbau im Rahmen einer Biodiversitätsmaßnahme.

Für das Vorhaben wäre gemäß § 7 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) besteht abweichend von der Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG u.a. für einen naturnahen Ausbau keine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles und damit keine UVP-Pflicht.

Die Anlage der strukturverbessernden Revitalisierungsmaßnahmen an der Fuhse in der Gemeinde Uetze, Gemarkung Dedenhausen, im Rahmen des Naturschutzprojektes „Artenvielfalt in der Aller - Neue Lebensräume für die Barbe“ ist im Rahmen einer Biodiversitätsmaßnahme als naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, zu werten.

Es besteht daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 14.12.2021

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag

gez.

Annika Seidel